Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1482

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5030/67

Bonn, den 6. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 22. Dezember 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Eine Begründung war dem Verordnungsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend

Dr. Heck

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 65/65/EWG [2]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rats mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [3]), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die geänderte Verordnung Nr. 23 sieht gemeinschaftliche Maßnahmen vor, die insbesondere darauf abzielen, den Obst- und Gemüseerzeugern in der Gemeinschaft einen angemessenen Schutz zu gewähren. Die Verordnungen Nr. 158/66/EWG und 159/66/EWG enthalten zusätzliche Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation, die einen einheitlichen Markt für bestimmte Obst- und Gemüsearten bereits ab 1. Januar 1967 und für die übrigen Obst- und Gemüsearten ab 1. Juli 1968 sichern. Die in der Gemeinschaft dritten Ländern gegenüber angewandten Einfuhrregelungen müssen daher vereinheitlicht werden, wobei die Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zu den obengenannten Zeitpunkten vorzusehen ist.

Es können Situationen eintreten, in denen die zum normalen Schutz der Gemeinschaftsmärkte getroffenen Vorkehrungen nicht mehr ausreichen, um zu vermeiden, daß diese Märkte durch die Einfuhren gestört oder von einer Störung bedroht werden, und es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, für diesen Fall die erforderlichen Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sofern die Verordnung Nr. 23 des Rats oder eine in dem Abstimmungsverfahren nach Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages ergangene, abweichende Entscheidung des Rats nichts anderes bestimmt, sind bei Einfuhren aus dritten Ländern Abgaben mit zollgleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung bei folgenden Erzeugnissen verboten:

— ab 1. Januar 1967 bei den in Anhang I der Verordnung Nr. 159/66/EWG aufgeführten Erzeugnisse;

— ab 1. Juli 1968 bei den in Anhang I der Verordnung Nr. 159/66/EWG nicht aufgeführten Erzeugnissen der Tarifnr. 07.01, ausgenommen die Tarifstelle 07.01 A, und der Tarifnr. 08.02 bis 08.09 einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

1. Ist der Markt der Gemeinschaft bei einem oder mehreren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse infolge der Einfuhren von ernsthaften Störungen betroffen oder bedroht, welche die Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrages aufgeführten Ziele gefährden können, so dürften geeignete Maßnahmen im Handel mit dritten Ländern angewandt werden, bis die Störung bzw. Gefahr einer Störung beseitigt ist.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Durchführungsbestimmungen hierzu.

2. Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein, so entscheidet die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus über die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten notifiziert werden und sofort zu vollziehen sind. Wird die Kommission von einem Mitgliedstaat mit einem Antrag befaßt, so entscheidet sie über den Antrag innerhalb von zwei Werktagen nach dem Eingang.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von drei Werktagen nach der Notifizierung mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann nach dem Abstim-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 86 vom 20. Mai 1965, S. 1458/65

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3286/66

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3282/66

mungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Entscheidung der Kommission auf Grund der Bestimmungen von Absatz 1 ändern oder aufheben.

Artikel 3

Diese Verordnung trit am 1. Januar 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Per Präsident